

Odernheim am Glan, 10.04.2025

# Bebauungsplan „SO PV-Freiflächenanlage Hof- feld Hohenstein“

## Zusammenfassende Erklärung

**gem. § 10a BauGB**

Ortsgemeinde: Dietingen



Landkreis: Rottweil

Dietingen, den .....

.....

Felix Hezel

Bürgermeister (Dienstsiegel)

Verfasser: **Lucas Gräf, B. Sc. Ingenieur Raumplanung**

## Inhaltsübersicht

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der Bebauungsplanaufstellung
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

## **1 VERFAHRENSABLAUF**

---

In seiner Sitzung am 21.09.2022 hat der Gemeinderat Dietingen auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „SO PV-Freiflächenanlage Hoffeld Hohenstein“ zur Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik gefasst, der am 29.09.2022 ortsüblich im Amtsblatt „Dietinger Nachrichten“ bekannt gemacht wurde.

In der Sitzung vom 21.09.2022 wurde ebenfalls der Vorentwurf verabschiedet und ein Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.10.2022 bis einschließlich 11.11.2022. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt „Dietinger Nachrichten“ am 29.09.2022.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.10.2022 bis einschließlich 11.11.2022.

Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderat Dietingen am 11.09.2024.

In gleicher Sitzung wurde der Planentwurf gebilligt sowie der Beschluss über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 07.11.2024 bis einschließlich 11.12.2024. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt „Dietinger Nachrichten“ am 30.10.2024.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 07.11.2024 bis einschließlich 11.12.2024.

Die Behandlung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie der Satzungsbeschluss wurden durch den Gemeinderat Dietingen in seiner Sitzung am 26.02.2025 beschlossen.

## **2 ZIEL DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG**

---

Ziel der Planung ist es, die Entwicklung Erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu fördern. Durch das Vorhaben sollen CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Stromproduktion vermieden werden und so dem Klimawandel entgegenwirken. Dabei sollen Flächen auf nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) förderfähigen Kulissen entwickelt werden. Die Fläche wurde in der Dimension und Lage so gewählt, dass ein wirtschaftlicher Betrieb möglich sein wird. Nach Aufgabe des Betriebs soll die Anlage rückstandslos zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand (landwirtschaftliche Nutzung) wiederhergestellt werden.

### 3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

---

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, berücksichtigt werden. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind im Umweltbericht dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB.

Von der Planung betroffen sind etwa 39,5 ha landwirtschaftliche Fläche.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines internationalen Schutzgebietes. In der Umgebung befindet sich etwa 2km nördlich das Vogelschutzgebiet Schlichemtal sowie nordwestlich an das Plangebiet angrenzend des Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“

Betrachtet man die nationalen Schutzgebiete, so liegt der Geltungsbereich nordwestlich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Neckartal mit Seitentälern von Rottweil bis Aistaig“. Das Naturschutzgebiet „Neckarburg“ bzw. ein Wasserschutzgebiet liegen etwa 1.000m südlich bzw. südwestlich. Ein Naturdenkmal („Ried“) befindet sich etwa 400m nordöstlich der Fläche. Die nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope liegen ebenfalls nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Das Biotop „Klinge O Bahnhof Talhausen“ grenzt im Nordwesten an, „Klinge SO Bahnhof Talhausen“ befindet sich ca. 30m westlich und die „Feldhecke Am Tann nordwestlich Dietingen“ etwa 115m südöstlich. Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind gemäß des Umweltberichtes nicht zu erwarten.

Die wichtigsten Kompensationsmaßnahmen sind vollständig dem Umweltbericht zu entnehmen und werden nachfolgend aufgeführt:

#### M1 – Entwicklung von Grünflächen im Bereich der PV-Anlage/Sondergebiet

Die Fläche innerhalb des ausgewiesenen Sondergebiets ist vollständig als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährig oder teilweise) mit Nachmahd und/oder Mahd extensiv zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die punktförmigen Versiegelungen durch die Fundamente der Modultische, notwendige Trafostationen bzw. Wechselrichter, Zuwegungen sowie für sonstige Bepflanzungen vorgesehene Bereiche. Eine Mahd ist nur zwischen 01.08. und 31.03. zulässig. Bei Bedarf ist ein Hochschnitt mit mind. 14 cm Abstand zum Boden Anfang Juni zulässig. Das Mähgut der Flächen zwischen den Modulen ist nach der Mahd nach Möglichkeit abzuräumen. Unter den Modulen ist eine Mahd zulässig. Für die Felderchenfenster und weiteren Freiflächen (M2) gelten darüberhinausgehende Pflege- und Bewirtschaftungsvorgaben.

Alternativ zur Mahd ist auch eine Nutzung als Portionsweide mit Schafen und angepasster Viehdichte zulässig.

Bei der Grünlandansaat auf den bestehenden Ackerflächen sind die Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG hinsichtlich der Verwendung geeigneten Saatgutes zu beachten (Verwendung von standortgerechtem, artenreichem zertifiziertem Regio-Saatgut des Ursprungsgebiets Nr. 11 „Südwestdeutsches Bergland“). Eine Saatgutübertragung durch Heudrusch aus geeigneten Spenderflächen ist ebenfalls zulässig. Einer Entwicklung von Dominanzbeständen und einer Ausbreitung von annuellen Unkräutern kann bedarfsweise durch manuelle Schröpfschnitte entgegenwirkt werden. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig.

### M2 - Anlage von Feldlerchenfenstern und weiteren Freiflächen als Brutbereiche für die Feldlerche mit bodenbrüterfreundlicher Bewirtschaftung

Innerhalb der gem. § 9 (1) Nr. 20 festgesetzten Fläche sind folgende Maßnahmen umzusetzen.

- Anlage von min. 6 Feldlerchenfenstern mit einer Mindestgröße von jeweils 700 m<sup>2</sup> pro Fenster und möglichst quadratischem Zuschnitt. 2 Seiten eines Fenster müssen eine Länge von mindestens 27 m aufweisen. Der Mindestabstand zwischen den Außenkanten der Feldlerchenfenster muss mindestens 80 m betragen. Der Mindestabstand der Außenkante der Feldlerchenfenster und dem Waldrand muss mindestens 100 m betragen. Entsprechende Vermaßungen sind der Planzeichnung zu entnehmen.
- Zusätzlich zu den Lerchenfenstern sind 2 Freiflächen mit einer Größe von 3.300 m<sup>2</sup> und 4.200 m<sup>2</sup> von Modulen freizuhalten.
- Analog zu M1 sind die Lerchenfenster und die weiteren freizuhaltenden Flächen zunächst als Grünland herzustellen bzw. zu erhalten. Ab dem Jahr nach der Einsaat sind sie jährlich bis Ende März zu grubbern oder zu striegeln, um Rohbodenstellen für die Feldlerche zu schaffen. Nach der Brutzeit (ab 01.08.) kann eine Nachmahd erfolgen.
- Der vorhandene Feldweg innerhalb des Geltungsbereichs ist zusammen mit den zu beiden Seiten angrenzenden Grünlandflächen auf einer Breite von 15 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Der Weg dient als möglicher Brutbereich für die Feldlerche und ist von Bewuchs freizuhalten. Die an den Weg angrenzenden und nicht von Modulen überdeckten Grünflächen sind gem. den Vorgaben von M1 zu entwickeln und ab dem Jahr nach der Einsaat jährlich bis Ende März zu grubbern oder zu striegeln, um Rohbodenstellen für die Feldlerche zu schaffen. Nach der Brutzeit (ab 01.08.) kann eine Nachmahd erfolgen.

### CEF-M3 - Externe Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche (s. Anhang 5 zum Umweltbericht)

Die externen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang und damit bis zu einer Entfernung von maximal 2,5 km zu erbringen. Art, Lage und Umfang der CEF-Maßnahmen sind gemäß den Vorgaben in der faunistischen Untersuchung und der fachgutachterlichen Stellungnahme festzulegen und mit der Unteren Naturschutzbehörde bis zum Satzungsbeschluss abzustimmen. Die Flächen sind auf Grundlage von § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB i.V.m. § 11 BauGB bis zum Satzungsbeschluss vertraglich zu sichern.

### Maßnahmen ohne Flächenbezug

#### V3 - Grundwasserschutz: Ausschluss wassergefährdender Stoffe

Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen zu verzichten.

Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV)“ sind zu beachten und einzuhalten.

#### V6 - Beleuchtung und Reduzierung der Baustellenbeleuchtung

Lichtemissionen durch die Beleuchtung des Baustellenbereichs sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken und die Ausleuchtung während der Bauphase möglichst gering zu halten. Eine Beleuchtung sollte nur wenn nötig erfolgen und wenn dann in zielgerichteter Form, d.h. die Lichtkegel sind möglichst so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab erfolgt. Es sind möglichst punktgenaue, weniger diffuse nächtliche Beleuchtungen zu verwenden. Ein Abstrahlen z. B. in den Himmel oder in anliegende Gebüsch- oder Waldbereiche ist zu vermeiden. Für die Baustellenbeleuchtung sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-

Anteil zu verwenden (z.B. LED oder Natrium-Niederdruckdampflampen). LED-Lampen dürfen nur eine Farbtemperatur von maximal 4.100 K (warm-/neutralweiß) aufweisen. Eine Außenbeleuchtung der Solaranlage ist während des Betriebs nicht zulässig.

#### V9 - Minimierung der Versiegelung

Für die Gründung der Modultische sind ausschließlich Rammpfosten zu verwenden. Sollte der Untergrund dies nicht erlauben, kann auf andere, ebenfalls versiegelungsarme Gründungsvarianten ausgewichen werden.

Erforderliche Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind möglichst als Graswege, höchstens aber als Schotterwege mit wassergebundener Decke herzustellen.

#### V1a / V1b - Erhalt der vorhandenen Gehölz- und Vegetationsstrukturen

Die in den gem. § 9 (1) 25 b festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Gehölze, Grünflächen, Bäume und sonstigen Elemente und Nutzungen inkl. deren Zufahrten zu erhalten und unverändert zu lassen. Bauliche Anlagen der PV-Freiflächenanlage sind hier mit Ausnahme der Einfriedung nicht zulässig. Im Bereich V1b ist zusätzlich entlang der Einfriedung eine zweireihige Strauchhecke anzulegen, die die Einsehbarkeit der Anlage von dem Rast- und Aussichtsplatz im Südosten des Plangebiets aus unterbricht. Dazu sind im Abstand von 1,5 m Sträucher (2xv) des Vorkommensgebietes „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken“ in 2 versetzten Reihen zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Regelmäßige Pflegeschritte sind zulässig. Die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

### 4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 10.10.2022 bis 11.11.2022 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt.

Die **ENRW GmbH & Co. KG** hat in ihrer Stellungnahme vom 10.10.2022 den Netzverknüpfungspunkt mitgeteilt. Darüber hinaus wurden weder Einwände noch Bedenken geäußert. Die ENRW wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Das **RP Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz** hat in der Stellungnahme vom 17.10.2022 mitgeteilt, dass die Planung zum notwendigen Ausbau beiträgt und unter Klimaschutz Gesichtspunkten zu befürworten ist.

Das **RP Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege** weist in der Stellungnahme vom 28.10.2022 auf allgemeine Grundsätze des Denkmalschutzes hin und hat darüber hinaus keine Anregungen. Die entsprechenden Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt.

In der Stellungnahme der **NetzeBW GmbH** vom 02.11.2022 wurden lediglich Hinweise mitgeteilt, welche dem Bauherren mitgeteilt wurden.

Das **Landesamt Geologie, Rohstoffe und Bergbau des RP Freiburg** hat in der Stellungnahme vom 08.11.2022 zuerst allgemeine Hinweise gegeben, welche dem Bebauungsplan beigelegt werden und zum Thema Boden eine ausführlichere Beschreibung gefordert. Diese Beschreibung wurde im weiteren Verfahren ergänzt.

Vom **Referat 21 des RP Freiburg** wurde in der Stellungnahme vom 10.11.2022 das notwendige Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes sowie die geringfügige Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet angesprochen. Die FNP-Änderung wurde im Frühjahr 2023 angestoßen. Das Sondergebiet „Photovoltaik“ überschneidet sich nordwestlich mit dem Landschaftsschutzgebiet. Dieser Bereich wird jedoch nicht mit PV-Modulen belegt und bleibt unberührt. Die Begründung wurde dahingehend angepasst.



Das **Landratsamt Rottweil** hat in der Stellungnahme vom 11.11.2022 die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche gesammelt, welche im Folgenden auf das Wesentliche verkürzt zusammengefasst werden. Das Amt für Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsicht spricht die FNP-Änderung, die Festsetzungen bzgl. der Folgenutzung an und weist auf den Bodenschutz hin. Die FNP-Änderung wurde im Frühjahr 2023 angestoßen. In den Textfestsetzungen wurde eine Festsetzung der Folgenutzung (§9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) ergänzt. Die Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes wird im Rahmen der Bauleiplanung nicht als erforderlich erachtet. Eine Vorlage mit den Baugenehmigungsunterlagen ist angedacht. An der Planung wurde festgehalten. Von Seiten des Denkmalschutzes wurden lediglich Hinweise genannt, welche beachtet wurden. Umfassender war die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), welche die Themen Feldlerche, Rotmilan, Dicke Trespe, Grünland und sonstigen allgemeinen Themen behandelte. Bezüglich der genannten Sachverhalte, gab es intensive Abstimmungen zwischen dem Vorhabensträger und der UNB. Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen wurden an die Gegebenheiten angepasst und in der Planung textlich sowie zeichnerisch berücksichtigt. Die Gewerbeaufsicht äußert keine Bedenken und bestätigt, dass die Einschätzung, dass keine Blendwirkungen zu erwarten sind, geteilt wird. Dies wurde zur Kenntnis genommen. Der Brandschutzsachverständige weist in der Stellungnahme auf einige Sachverhalte hin, welche jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären sind. Der Entwickler wurde dazu informiert. Das Flurordnungs- und Vermessungsamt hatte weder Bedenken noch Anregungen. Hinweise bzgl. des zeichnerischen Teils wurden zur Offenlage angepasst. Das Forstamt wies auf die Einhaltung von Waldabständen hin. Der Vorhabenträger wurde über die Sachverhalte informiert. Es wurden entsprechende Waldabstände eingehalten, welche in der Planzeichnung eingezeichnet sind. Im Abschnitt des Landwirtschaftsamtes wird insb. die Bodenqualität sowie die Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft angesprochen. Entlang der Autobahn und den Flächen, die mit der Grenzflur ausgewiesen sind, sind für die Realisierung einer großflächigen PV-Freiflächenanlage zu kleinteilig und demnach nicht geeignet. Die vorhandenen Flächen innerhalb der Untergrenzflur weisen einen Steilhang mit zahlreichen Gehölzstrukturen auf und sind zudem zu kleinteilig. Für in der Stellungnahme angesprochene und als Grenzflur ausgewiesene Fläche nördlich von Rotenzimmern war keine Flächensicherung möglich, da die Fläche aus einer Vielzahl von Flurstücken besteht und etwa mittig der Fläche sich ein Hof befindet. Durch die kleinteiligen Strukturen ist die Flächenverfügbarkeit nicht gegeben. Das Straßenbauamt weist darauf hin, dass keine Bedenken bestehen, Blendeffekte jedoch vollständig ausgeschlossen werden müssen. Der Abstand zur L 424 beträgt etwa 0,5 km. Eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs ist demnach, unter Beachtung der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sowie der umgebenden Vegetation, nicht zu erwarten. In der Stellungnahme des Umweltamtes, Abteilung Abwasserbeseitigung wurde darauf hingewiesen, dass ein Versickern von Abwässern nicht erfolgen darf. Eine Reinigung der Solarmodule findet nicht statt. Die Module werden überwiegend durch das Niederschlagwasser gereinigt. Falls eine Reinigung notwendig werden sollte, dann ohne wassergefährdende Stoffe. Zum Thema Bodenschutz wird auf den zu diesem Zeitpunkt noch unvollständigen Umweltbericht sowie ein ggf. notwendiges Bodenschutzkonzept hingewiesen. Die Erarbeitung des Bodenschutzkonzeptes wurde im Rahmen der Bauleiplanung nicht als erforderlich erachtet. Eine Vorlage mit den Baugenehmigungsunterlagen ist angedacht. An der Planung wurde festgehalten. In der Stellungnahme abgegebene Hinweise zu Dränungen und dem Grundwasserschutz wurden redaktionell den Unterlagen beigelegt. Bezüglich eines erwähnten Gewässerrandstreifens wurde erwähnt, dass sich dieser Streifen innerhalb des 30 m Waldabstandes befindet. Dementsprechend wird zu dem Gewässer Schnaitentalbach der Abstand freigehalten.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die im Zeitraum vom 10.10.2022 bis 11.11.2022 stattfand, wurden Anregungen von Seiten des Kreisbauernverbandes Rottweil e.V. vorgetragen. In der Stellungnahme vom 10.11.2022 wird der Verlust von wertvollen Ackerflächen in der Gemeinde Dietingen, die zusätzlichen Planungen von regenerativen Energien auf der Gemarkung Dietingen sowie eine fehlende Bürgerbeteiligung und Einbeziehung der

Landbewirtschafteter Vorort angesprochen. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit befindet sich innerhalb des Plangebietes im mittleren Bereich (LGRB). Im gesamten Gemeindegebiet ist die durchschnittliche Bodenfruchtbarkeit als „mittel“ angegeben. Auf eine Standortalternativenprüfung wird verzichtet. Die Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung bei einer Windenergieanlage beträgt etwa 0,5 ha. Da die Rotoren innerhalb der Planfläche liegen müssen, ist der Geltungsbereich größer festgesetzt als die eigentlich versiegelte Fläche. Die Gemeinde kann mehr als das Landesziel von 2% für erneuerbare Energien zur Verfügung stellen. Da die Planung noch nicht verfestigt ist, konnte zu diesem Zeitpunkt noch keine konkrete Aussage hierzu getroffen werden. Vom 10.10.2022 bis einschließlich 11.11.2022 fand die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Im Rahmen dieser Beteiligung konnten die Bürger und Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zu diesem Vorhaben abgeben. An der Planung wurde daher festgehalten.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vom 07.11.2024 bis zum 06.12.2024 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt berücksichtigt.

Die **Thüga Energienetze GmbH** teilte in der Stellungnahme vom 06.11.2024 mit, dass die Planung außerhalb des Netzgebietes liegt. Der zuständige Netzbetreiber wurde ebenfalls beteiligt. Inhaltlich ähnlich dazu äußert sich **Vermögen und Bau Baden-Württemberg** in der Stellungnahme vom 07.11.2024, in der mitgeteilt wird, dass weder Anregungen noch Einwendungen gegen die Planung geltend gemacht werden.

In der Stellungnahme der **BadenovaNetze GmbH** vom 11.11.2024 wird mittels ausgefülltem Fragebogen mitgeteilt, dass auch von diesem Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen bestehen.

Die in der Stellungnahme vom **RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** vom 11.11.2024 wurden lediglich allgemeine Hinweise gegeben, welche den Unterlagen ergänzt wurden. Die Stellungnahmen der **naturenergie netze GmbH** (12.11.2024), der **ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG** (15.11.2024) sowie der **Vodafone West GmbH** (19.11.2024) wurden jeweils zur Kenntnis genommen, da keine Anmerkungen gemacht wurden bzw. das Plangebiet nicht im Versorgungsgebiet der jeweiligen Unternehmen liegt.

Das **Polizeipräsidium Konstanz** hat in der Stellungnahme vom 21.11.2024 gefordert, dass Blendwirkungen auf die L 424 ausgeschlossen sein müssen. Der Abstand zur L 424 beträgt etwa 0,5 km. Eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs ist demnach, unter Beachtung der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sowie der umgebenden Vegetation, nicht zu erwarten.

Die **Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz des RP Freiburg** hat in der Stellungnahme vom 27.11.2024 mitgeteilt, dass das Vorhaben aus Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten ist und zur Erreichung der Ausbauziele des Landes Baden-Württemberg beiträgt. Die Planung entspricht den genannten Ausführungen.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** hat gemäß der Stellungnahme vom 28.11.2024 keine Einwände.

Der **NABU Rottweil und Umgebung** äußert in der Stellungnahme vom 06.12.2024 Bedenken gegenüber der Festsetzung bzgl. der Mahd sowie dem Ausgleich für die Feldlerche. In einem Abstimmungstermin am 19.12.2024 mit der UNB des Landkreises Rottweil, wurde vereinbart, dass die Verwendung des Wortes „Mahd“ in den Textfestsetzungen „Mulchmahd“ ersetzt. Eine Priorisierung der Beweidung wird hierbei jedoch ebenfalls textlich aufgenommen. Weitere Details können im anschließenden Baugenehmigungsverfahren geklärt werden. Weitere Konkretisierungen oder Anpassungen der Inhalte der Maßnahme M1 wurden von Seiten der UNB nicht geltend gemacht. Die zweite angesprochene Thematik – Ausgleich für Feldlerchen - wurde ebenfalls im Rahmen des Abstimmungstermins 19.12.2024 mit der UNB besprochen. Es wurde sich darauf

geeinigt, dass eine Optimierung der Feldlerchenmaßnahmen ebenfalls im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren, in enger Abstimmung mit der UNB, stattfinden kann. Änderungen der textlichen oder zeichnerischen Festsetzungen sind demnach diesbezüglich nicht notwendig.

Die notwendige FNP-Änderung zur Erfüllung des Entwicklungsgebotes wurde in der Stellungnahme des RP Freiburg – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz vom 06.12.2024 angesprochen. Die FNP-Änderung wurde im Jahr 2023 angestoßen und befindet sich weiterhin im Verfahren. Das Entwicklungsgebot wird beachtet.

Nachdem dem **LRA Rottweil – Bau-, Naturschutz und Gewerbeaufsichtsamt** eine Fristverlängerung bis zum 11.12.2024 gewährt wurde, wurden in der Stellungnahme vom 10.12.2024 zuerst bauplanungsrechtliche Themen wie die FNP-Änderung und die Festsetzungen bzgl. der Maßnahmen angesprochen. Die zugehörige FNP-Änderung befindet sich ebenfalls im Verfahren. Die Maßnahmen, insb. M1 und M2, wurden im Anschluss an die Offenlage zusätzlich mit der UNB abgestimmt. In dem Abstimmungstermin am 19.12.2024 wurde vereinbart, dass es, abgesehen von einer Umformulierung bzgl. der Mahd, keine textlichen oder zeichnerischen Anpassungen der Festsetzungen bedarf, und weitere Detailfragen im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren geklärt werden. Ähnliche Themen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde angesprochen, welche sich insb. mit den Themen Artenschutz und Eingriff/Ausgleich auseinandergesetzt hat. Bezüglich der angesprochenen Themen, wurde ein Abstimmungstermin zwischen EnBW Solar GmbH, dem LRA Rottweil (UNB) und Enviro-Plan GmbH durchgeführt. Hierbei wurde festgelegt, dass die Formulierung in M1 von „Mulchmahd“ in „Mahd“ geändert und auf eine Priorisierung der Beweidung hingewiesen werden soll. Weitere Detailfragen sollen zudem im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren geklärt werden. Dies gilt gleichermaßen für die Thematik der Feldlerchenfenster, welche in enger Abstimmung mit der UNB, nach Satzungsbeschluss, weiter optimiert werden sollen. Es wurde sich darauf geeinigt, dass, abgesehen von der redaktionellen Änderung der Formulierung „Mahd“ in M1 keine Änderungen der textlichen oder zeichnerischen Festsetzungen notwendig sind. Statt einer aktualisierten Stellungnahme im Nachgang des Gesprächs, wurde sich darauf verständigt, die Inhalte in einem (den Unterlagen zu Satzungsbeschluss beigefügten) Protokoll festzuhalten. Die UNB (Hr. Gommel) hatte die Möglichkeit die aufgeführten Punkte zu bestätigen, zu ergänzen oder zu korrigieren, hat diesem jedoch am 14.01.2025 zugestimmt. Die Planung wurde, wie erwähnt, geringfügig angepasst. Die Grundzüge der Planung wurden dadurch nicht berührt. Das Gewerbeaufsichtsamt äußerte keine Bedenken. Der Brandschutzsachverständige wies auf die Löschwasserversorgung hin, welche jedoch im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren behandelt wird. Das Flurordnungs- und Vermessungsamt, Straßenbauamt sowie das Forstamt hatten keine Einwände. Von Seite des Landwirtschaftsamtes wurden exakte Informationen bzgl. der geplanten CEF-Maßnahmen gefordert. Eine exakte Verortung der planexternen CEF-Maßnahme war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Sie wird jedoch, auf Flurstück 3290 platziert. Diese Thematik wird im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren bzw. dem öffentlich-rechtlichen Vertrag behandelt. Das Umwelt-schutzamt verweist inhaltlich auf die Stellungnahme der UNB. Wie bereits erwähnt, wurden alle relevanten Themen mit der UNB abgestimmt. Einem entsprechendes Protokoll wurde von Seiten der UNB zugestimmt. Dies wurde den Unterlagen zum Satzungsbeschluss beigefügt.

Im Rahmen der Offenlage, die im Zeitraum vom 07.11.2024 bis zum 06.12.2024 stattfand, wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit vorgetragen.



## **5 ERGEBNIS DER PRÜFUNG VON IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

---

Im Rahmen der Begründung wurde die Standortwahl dargelegt und mit möglichen Alternativen verglichen. Ergänzende Darstellungen sind der Begründung zu entnehmen. Im gesamten Gemeindegebiet ist überwiegend die Vorrangflur II vorhanden. Lediglich kleinere Flächen im Nordosten sind als Untergrenzflur sowie weitere Flächen im Osten als Grenzflur ausgewiesen. Die Flächen um die Ortsgemeinde Rotenzimmern (Grenzflur) kommen vor allem aufgrund der zahlreichen, vorkommenden Schutzgebiete wie z.B. Landschaftsschutzgebiet, Offenlandbiotop, FFH-Gebiete etc. für eine PV-Freiflächenanlage nicht in Frage. Zudem befinden diese sich in unmittelbarer Nähe zu Waldflächen und Siedlungsflächen. Die im Norden befindliche Fläche, oberhalb von Rotenzimmern, ist angesichts der Umgebung von Waldflächen ebenfalls ausgeschlossen. Die Flächen, die als Untergrenzflur ausgewiesen sind, befinden sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, FFH-Gebiet sowie Biotope und liegen in unmittelbarer Nähe zu Waldflächen und Siedlungsflächen, weshalb auf diesen Flächen eine PV-Freiflächenanlage ausgeschlossen ist.

Die weiteren Flächen der Vorrangflur II sind überwiegend zu kleinteilig, da sie aus mehreren Flurstücken bestehen und somit aufgrund unterschiedlicher Eigentümer die Flächensicherung erschwert wird. Des Weiteren befinden sich in dem gesamten Gemeindegebiet zahlreiche Biotope sowie großflächige Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete und Waldflächen, die für die Errichtung eine PV-Freiflächenanlage nicht in Frage kommen.

Die vorliegende Fläche liegt außerhalb von Internationalen Schutzgebieten und weist bezüglich der Eigentümerstruktur sowie Flurstückzahl, Flächenzuschnitt und Verkehrsanbindung eine sehr gute Eignung auf. Zudem wird das Plangebiet nach dem Energieatlas Baden-Württemberg als geeignete Fläche für die Realisierung einer PV-Freiflächenanlage ausgewiesen.

Erstellt: Lucas Gräf am 10.04.2025